

124. Können Mängel der Rechtsmittelleinlegung durch Zustimmung des Gegners geheilt werden?

I. Civilsenat. Urt. v. 12. Mai 1883 i. S. B. u. Gen. (Kl.) w. die Konkursmasse des Nachlasses B. v. C. (Bekl.) Rep. I. 498/82.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hatte in dieser Sache am 3. Oktober 1882 ein Urteil verkündet, durch welches, damals noch gegen den Benefizialerben des B. v. C. als Beklagten und Berufungsbeklagten, die Berufung der Kläger als unbegründet verworfen war. Am 6. Oktober 1882 wurde der Konkurs über den Nachlaß des B. v. C. eröffnet. Das erwähnte Urteil wurde sodann am 1. November 1882 von dem Justizrate W. als Prozeßbevollmächtigtem des Berufungsbeklagten dem Prozeßbevollmächtigten der Berufungskläger zugestellt. Nach Verlauf längerer Zeit wurde von dem von seiten der Kläger für die Revisionsinstanz bestellten Prozeßbevollmächtigten sowohl dem Verwalter der Konkursmasse des Nachlasses, als auch dem von diesem für die Revisionsinstanz bereits bestellten Prozeßbevollmächtigten ein Schriftsatz zugestellt, worin die Aufnahme des Verfahrens und die Einlegung der Revision gegen jenes Urteil erklärt, und der Konkursverwalter zur mündlichen Verhandlung über die Revision vor das Reichsgericht geladen wurde. Eine anderweitige Zustellung des Urteiles außer der schon erwähnten hatte inzwischen nicht stattgefunden. Von seiten des Konkursverwalters wurde aber in der Revisionsverhandlung erklärt, daß er jene Urteilszustellung, gleich als wäre sie von ihm selbst ordnungsmäßig bewirkt, angesehen wissen wolle. Das Reichsgericht erklärte jedoch die geschehene Revisionseinlegung für wirkungslos aus folgenden

Gründen:

„Ungeachtet des übereinstimmenden entgegengesetzten Willens der

Parteien mußte die Revision als noch gar nicht eingelegt behandelt werden. Denn nach §. 529 vgl. mit §. 497 C.P.D. hat das Revisionsgericht von Amts wegen auf die Förmlichkeiten der Revision zu halten, und durch den §. 514 Absf. 2 a. a. D. ist eine vor Zustellung des Urtheiles geschehene Einlegung des Rechtsmittels für wirkungslos erklärt. Vor allem kam es darauf an, ob die Zustellung des Urtheiles gültig war, welche durch den Prozeßbevollmächtigten des Benefizialerben des ursprünglichen Beklagten zu einer Zeit bewirkt wurde, als über den Nachlaß des letzteren schon das Konkursverfahren eröffnet war. Dies mußte verneint werden. Denn einmal war nach §. 220 vgl. mit §. 218 C.P.D. das Verfahren durch die Eröffnung des Konkurses über jenen Nachlaß ohne weiteres so lange unterbrochen, als sich nicht nach den Vorschriften der Konkursordnung herausgestellt hatte, ob und gegen wen es wieder aufzunehmen sei, und es demgemäß auch aufgenommen wurde, und sodann war der betreibende Anwalt, Justizrat W., keineswegs Prozeßbevollmächtigter desjenigen, gegen den der Prozeß jetzt wieder aufzunehmen ist und wieder aufgenommen sein soll, nämlich des Konkursverwalters, sondern einer infolge der Konkursöffnung ausgeschiedenen Partei, die bei dem weiteren Verfahren nicht mehr beteiligt ist. Die jetzt erklärte nachträgliche Genehmigung des Konkursverwalters kann daran aus mehreren Gründen nichts ändern. Zuörderst kann die Ratihabition als solche schon deshalb nicht in Betracht kommen, weil es nur zufällig ist, daß sie im vorliegenden Falle für den Genehmigenden selbst formell nachtheilig wirkt; man braucht sich nur einmal den umgekehrten Fall vorzustellen, daß dieser gerade derjenige wäre, der nachher das Rechtsmittel einlegen wollte, um die Undenkbarkeit einzusehen, daß es seinem Belieben überlassen sein könnte, ob er, je nachdem die Rechtsmittelfrist von der ungültigen Zustellung an schon verstrichen wäre, oder nicht, die letztere als nicht geschehen behandeln, oder als gültig gelten lassen wollte. Soll aber etwa die Zustimmung dessen, der durch die Ratihabition formell benachtheiligt wird, das Entscheidende sein, so scheidet diese Auffassung daran, daß die Förmlichkeiten der Rechtsmittel eben nicht der Disposition der Parteien unterliegen, sondern daß auf ihre Einhaltung von Amts wegen zu achten ist. Ebendeshalb reicht auch der Umstand, daß die Zustellung zu einer Zeit geschehen ist, wo das Verfahren unterbrochen war, aus, um die Unerheblichkeit der nachträglichen Genehmigung, deren Wirkung sich ja hierauf ohne Zu-

stimmung des Gegners nie erstrecken könnte, zu begründen. Es entspricht überhaupt der Bedeutung der Rechtsmittelfrist im Sinne der Zivilprozessordnung, daß es objektiv von vornherein feststehen muß, ob sie, und zwar regelmäßig gleichmäßig gegen beide Parteien, in Bewegung gesetzt ist, oder nicht, und daß die Annahme der Möglichkeit einer Ungewißheit in dieser Beziehung ausgeschlossen ist." ...